

Gemeinde Stemmen

Der Bürgermeister



Gemeinde Stemmen, Im Kamp 5, 27389 Stemmen

Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Fintel
Rathaus, Berliner Straße 3
27389 Lauenbrück
Telefon (04267) 9300-0
Telefax (04267) 690
Konto: Sparkasse Lauenbrück
(BLZ 291 525 50) Nr. 404 053
IBAN: DE34 2915 2550 0000 4040 53
BIC: BRLADE21SHL
Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000121696
Im Kamp 5
27389 Stemmen
Telefon (04267) 788
Telefax (04267) 953644

An die Bürger

der Gemeinde Stemmen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen

Auskunft erteilt

Datum

011123

Liebe Mitbürger!

Die ersten Laubblätter sind gefallen und der Winter naht. Aus diesem Anlass möchte die Gemeinde ihre Bürger über die Pflichten zur Straßenreinigung und zum Winterdienst informieren. Außerdem sind noch Hinweise zur Sicherheit im Einmündungsbereich von Straßen und zum Überwuchs entlang von Gehwegen mit aufgeführt.

Straßenreinigung

Im Herbst stellen Laub und Verunreinigungen sowie im Winter Schnee- und Eisglätte auf Geh- und Radwegen eine akute Sturzgefahr dar. Aus diesem Grund wird auf die Satzung über die Straßenreinigung und die dazugehörige Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel hingewiesen.

Demnach obliegt den Eigentümern der an öffentlichen Straßen bebauten und auch unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich dem Winterdienst.

Zu den Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geh- und Radwege. Ebenso sind die Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen davon erfasst.

Die Straßenreinigung ist je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich vorzunehmen. Hierzu gehört das Beseitigen von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und Unrat.

Besonders im Winter müssen die Eigentümer ihrer Pflicht nachkommen und die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,00 m schnee- und eisfrei halten. In Straßen ohne Gehwege ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn, bzw. am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.

Die Räum- und Streupflicht besteht an Werktagen bis spätestens 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr. Dies beinhaltet eben auch die mehrmalige tägliche Durchführung, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert.

Eigentümer, die nicht der Reinigungs- und Streupflicht nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.

Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen

Immer wieder kommt es im Bereich von Straßeneinmündungen zu kritischen Verkehrssituationen.

Ursache für diese heiklen Situationen ist häufig die eingeschränkten Einsichtsmöglichkeiten für die Verkehrsteilnehmer durch in den Verkehrsraum hineinragender Bewuchs (Bäume und Sträucher) von Privatgrundstücken.

Aussagen hinsichtlich der Größe und Beschaffenheit von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen sind in den „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ festgeschrieben worden. Danach müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartende Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von 0,80 m bis 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberfläche von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Die Größe von Sichtdreiecken wird auch über die vorgenannten Richtlinien geregelt, sofern keine besonderen Bestimmungen über gemeindliches Ortsrecht getroffen werden. Das gemeindliche Ortsrecht wäre zum Beispiel eine Regelung in der Satzung eines Bebauungsplanes.

Denken Sie bitte auch an den Rückschnitt entlang von Gehwegen und im Bereich von Straßenlampen. Die lichte Höhe über den Gehwegen muss auch im belaubten Zustand von Bäumen und Sträuchern 2,50 m betragen.

Das Niedersächsische Straßengesetz räumt die Möglichkeit ein, Beeinträchtigungen durch die Ordnungsbehörde beseitigen zu lassen. Ich gehe jedoch davon aus, dass dieses nicht erforderlich sein wird. Vielmehr appelliere ich an Ihre Einsichtsfähigkeit und bitte Sie, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit den Bewuchs auf Ihrem Grundstück im Rahmen der obigen Regelungen zurückzuschneiden.

Mit Freundlichen Grüßen



Reinhard Trau